

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 10

Pfarrkirchen, 18.02.2021

Inhalt

Seite

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3
der 11. BayIfSMV in der Fassung vom 22.02.2021**

**Unterschreiten des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen**

47-48

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3
der 11. BayIfSMV in der Fassung vom 22.02.2021
Unterschreiten des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde im Landkreis Rottal-Inn am 17.02.2021 nach Angaben des Robert Koch-Instituts unterschritten. Die Sieben-Tage-Inzidenz beträgt aktuell 83,9 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 18.02.2021).

Im Landkreis Rottal-Inn liegen daher die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der Fassung vom 22.02.2021 vor.
Das Landratsamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ab 22.02.2021 folgende Regelungen gelten:

a) Schulen

Ab 22.02.2021 findet abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

b) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Ab 22.02.2021 ist abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

c) Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ab 22.02.2021 können abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayIfSMV gilt entsprechend.

Pfarrkirchen, den 18.02.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**